



Verwendung verbotener Hilfsmittel für die Jagd gemäss Art. 3 JSV

Damit eine jagdberechtigte Person eine künstliche Lichtquelle oder ein Nachtzielgerät für die Jagdausübung einsetzen darf, sind drei Voraussetzungen zwingend nötig:

1. Nachweis einer speziellen Ausbildung über den Einsatz solch verbotener Hilfsmittel
2. Waffenrechtliche Ausnahmegewilligung der Kantonspolizei für den Einsatz eines Nachtsichtzielgerätes
3. Jagdrechtliche Sonderbewilligung der Jagdverwaltung

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ([SR 922.01](#));

Art. 2 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:

(....)

- e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, **künstliche Lichtquellen**, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen **sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion;**

Art. 3 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Kantone **können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern** die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

² Sie führen eine Liste der berechtigten Personen.

Waffenrechtliche Weisung fedpol betreffend Nachtsichtzielgeräte

Die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei, fedpol hielt an der 73. Sitzung des Arbeitsausschuss Waffen und Munition (AWM) vom 15. Februar 2017 definitiv als Weisung für den Vollzug der Kantone Folgendes fest:

Werden ein Nachtsichtgerät (Restlichtverstärker oder Wärmebildgerät) sowie ein entsprechendes Zielgerät (Zielfernrohr, Rotpunktvisier usw.) zusammen auf einer Waffe montiert, stellt die Kombination ein **Nachtsichtzielgerät** dar (Herstellung eines Nachtzielgerätes gem. Art. 4 Abs. 2 Bst. b des eidg. Waffengesetz ([SR 514](#))). Deshalb ist für die Verwendung / Herstellung der Kombination (Zielfernrohr + Nachtsichtgerät = Nachtsichtzielgerät) eine **Ausnahmegewilligung nach Waffengesetz** erforderlich.

Auskunft erteilt die Kantonspolizei AR, Sicherheitspolizei, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau (071 343 66 66)